

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 10 Staatenberichte geprüft — Verhalten transnationaler Unternehmen in Südafrika (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S.94 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Vertreter Bulgariens, Mexikos und Syriens wurden dieses Jahr vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission gemäß Art. IX des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* für die Dreiergruppe ausgewählt, die vom 30. Januar bis 3. Februar 1984 zum 7. Mal in Genf tagte. Zehn im Rahmen der Anti-Apartheid-Konvention, der mittlerweile 77 Staaten — darunter nach wie vor kein Mitglied der Gruppe »westeuropäischer und anderer Staaten« — beigetreten sind, vorgelegte Staatenberichte standen zur Prüfung an (UN-Doc.E/CN.4/1984/48 v.3.2. 1984).

Mit Ausnahme von Tunesien, Katar und Kap Verde, die zum Bedauern der Dreiergruppe keine Vertreter entsandt hatten, fand die Prüfung im Beisein eines Repräsentanten des berichtenden Staates statt. Tunesien, Katar und El Salvador wurden für ihren verständlichen, gemäß den von der Gruppe im Jahre 1978 entworfenen Richtlinien angefertigten Bericht gelobt.

Auf den Philippinen stehen Rassismus und Rassendiskriminierung unter gesetzlicher Strafandrohung; in Ungarn ist die Konvention innerstaatlich geltendes Recht. In Rwanda wird die Gleichheit aller Bürger durch die Verfassung geschützt. Um eine Apartheid- oder ähnlich diskriminierende Politik zudem von vornherein auszuschließen, seien alle Bürger Rwandas in der »Nationalen Revolutionären Bewegung für die Entwicklung« (MRND) zusammengefaßt worden, konstatierte der Vertreter Kigalis.

Der Vertreter Bjelorußlands betonte das besondere Engagement seines Landes bei der Bekämpfung von Rassismus und Apartheid. Durch Konferenzen sowie Veröffentlichungen in den Massenmedien werde die Bevölkerung für diese Probleme interessiert. Sein Land, so führte der Vertreter der Mongolei aus, halte sich strikt an die Anti-Apartheid-Resolutionen der Vereinten Nationen und unterstütze nationale Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen die Überbleibsel von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid. Der ägyptische Staatenvertreter erklärte die Bereitschaft seines Landes, zusammen mit anderen Mitgliedstaaten effektive Maßnahmen gegen die Apartheidpolitik Südafrikas zu ergreifen. Im Interesse der Effektivität der Konvention regte er die Dreiergruppe an, vor allem diejenigen Staaten, die wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu Südafrika unterhalten, zur Ratifikation des Übereinkommens aufzufordern.

In Übereinstimmung mit den Resolutionen 1982/12 und 1983/12 der Menschenrechtskommission untersuchte die Dreiergruppe die Frage, ob die wirtschaftliche Betätigung transnationaler Unternehmen in Südafrika unter den Begriff des Verbrechens der Apartheid zu fassen sei und welche rechtlichen Schritte unter der Konvention dagegen er-

griffen werden können. Da die Beseitigung der Apartheid entscheidend durch das Profitinteresse transnationaler Unternehmen gehemmt werde, hält die Dreiergruppe Art. III des Übereinkommens — in dem eine »internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit« angesprochen wird — für anwendbar. Die Gruppe sieht nunmehr entsprechenden Stellungnahmen der Konventionsstaaten mit Interesse entgegen.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westsahara: OAU wieder konsensfähig — UNO erneuert Forderung nach Referendum — Marokko verweigert Direktverhandlungen (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S.26f. fort.)

I. Zwei Ereignisse des Jahres 1983 nährten die Hoffnung, die festgefahrene Westsahara-Frage einer Lösung näherbringen zu können: das überraschende erste Treffen zwischen König Hassan II. von Marokko und dem algerischen Staatspräsidenten Chadli Benjedid an der marokkanisch-algerischen Grenze am 26. Februar und das Zustandekommen der zunächst in zwei Ansätzen gescheiterten 19. Gipfelkonferenz der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) vom 6. bis 12. Juni in Addis Ababa.

Auswirkungen und Folgen des marokkanisch-algerischen Gipfeltreffens blieben jedoch begrenzt. Es öffnete einige Schranken im bilateralen Reiseverkehr und führte zu einer klimatischen Verbesserung der Beziehungen. Aber in der Westsahara-Frage hatte man lediglich das beiderseitige Interesse an einer baldigen politischen Lösung unterstrichen, ohne jedoch Wege hierfür aufzuspüren und ohne von den gegensätzlichen Grundpositionen abzurücken. Der Dialog riß wieder ab.

Der zweite Vorgang, das Zustandekommen des 19. OAU-Gipfels in Addis Ababa, erhielt seine Bedeutung allein schon durch die Überbrückung der durch das Westsahara-Problem ausgelösten Spaltung der OAU. Konferenzbeginn und Konsensfähigkeit wurden dadurch ermöglicht, daß die von Marokko nicht anerkannte Arabische Demokratische Republik Sahara (ADRS) auf eine Konferenzteilnahme verzichtete, allerdings, wie ausdrücklich betont wurde, nur »freiwillig und vorübergehend«. Zur Substanz des Konflikts wurden im interafrikanischen Konsens zwei wichtige Beschlüsse durchgesetzt: Als Konfliktpartner wurden nicht, wie Rabat das bisher wünschte, Marokko und Algerien, sondern Marokko und die POLISARIO-Front angesprochen. Beide wurden aufgefordert, in direkte Verhandlungen über den Abschluß eines Waffenstillstands und über die Modalitäten eines im Dezember 1983 abzuhaltenden Referendums über die Zukunft der Westsahara einzutreten. Die vorherige Räumung der umstrittenen Gebiete von marokkanischen Truppen und Verwaltungsorganen wurde nicht ausdrücklich verlangt. Der OAU-Beschluß entsprach in seinen Grundlinien der Resolution 37/28 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. November 1982.

War allein schon die Festsetzung einer Referendums-Frist von nur sechs Monaten angesichts der Fülle ungelöster Vorfragen höchst unrealistisch, so zeichnete sich darüber hinaus an den von Marokko während der Konferenz geäußerten Vorbehalten bereits der Weg in eine neue Sackgasse ab. In der Folgezeit bestätigte König Hassan zwar wiederholt seine Bereitschaft zum Referendum, lehnte aber den direkten Kontakt zu POLISARIO bzw. ADRS ab. Als Begründung hierfür wurde von marokkanischer Seite angeführt, daß diese von Fremdeinflüssen gesteuerten Söldner keine Konfliktpartei seien, und daß die Beschlußfassung von Addis Ababa nur den unverbindlich-zwanglosen Charakter einer »dringenden Bitte« habe. An dieser Haltung und Weigerung Marokkos scheiterte in der Folge auch die Sondersitzung des OAU-Durchführungsausschusses Ende September 1983 in Addis Ababa. Damit bleiben weiterhin alle Fragen offen, deren Lösung der Abhaltung eines Referendums vorangehen müßte: Waffenstillstand — Modalitäten des Einsatzes einer Interimsverwaltung — Aufstellung einer OAU- oder UN-Friedenstruppe zur Überwachung des Referendums — Einigung über die Kernfrage: Wer darf wo und worüber abstimmen?

II. Die im für Entkolonisierungsfragen zuständigen 4. Hauptausschuß vom 2. bis 17. November 1983 geführten Debatten über die Westsahara-Frage führten zur Resolution 38/40 der Generalversammlung vom 7. Dezember 1983, die alle Beschlüsse der 19. OAU-Konferenz zur Kenntnis nahm und den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der OAU »durch die erforderlichen Schritte für die wirksame Beteiligung der Vereinten Nationen an der Organisation und der Abhaltung des Referendums zu sorgen«. Der Entkolonisierungsausschuß wird ersucht, »die Lage in der Westsahara auch weiterhin vorrangig zu behandeln«. Die Ursache für die Blockierung der OAU-Beschlüsse werden in der Entschließung nicht angesprochen. Die Überwindung der gegenwärtigen Bewegungslosigkeit bleibt in der Zuständigkeit der OAU.

III. Angesichts dieser politisch festgefahrenen Situation versuchte die »Frente Popular par la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro« zu zeigen, daß sie Konfliktpartei ist. Nach mehr als einjähriger Kampfpause kam es Mitte Juli 1983 (bei Msied), Anfang September (bei Smara) und Ende Dezember (östlich des Phosphatbergbau-Zentrums Bou Craa) zu beiderseitigen Angriffen, die aber über den lokalen Rahmen kaum hinausgingen. Vor allem gelang es den Kräften der POLISARIO nicht, den befestigten Wall, der das (für Marokko) »nützliche Dreieck« schützt, zu überwinden. Eine über den militärischen Bereich hinausgehende politische Bedeutung hatten die Angriffe der POLISARIO im Juli, da sie von algerischem Territorium aus vorgetragen wurden und auf altmarokkanisches Gebiet zielten. Die von den marokkanischen Streitkräften im Vorfeld des Walls geführten Angriffe im September und Dezember waren durch ein starkes Aufgebot an Kampftruppen (12 000 bis 15 000 Mann) gekennzeichnet, blieben aber aufgrund der Weite des Raumes, in den sich die auf maximal 10 000 geschätzten POLISARIO-Kämpfer zurückziehen können, ohne kriegsentscheidende Wirkung.